Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

16 (1943-1944) Band:

Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tariferhöhung der Bundesbahnen in Sicht

Gleichzeitige Heraufsetzung der Altersgrenze für Kinder. Mit Eingabe vom 11. April 1942 hat der leitende Ausschuss der schweizerischen konservativen Volkspartei an den Bundesrat das Begehren auf Revision des Transportreglementes gerichtet und insbesondere angeregt, es sei die Altersgrenze zur Berechtigung der taxfreien Fahrt vom vierten auf das sechste Altersjahr und die Altersgrenze, die zum Bezug der halben Billette berechtigt, vom 12. auf das 16. Altersjahr zu erhöhen. Diesen Begehren ist entsprochen worden. Mit Schreiben vom 19. Januar teilt das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement der konservativen Partei mit, "dass die Generaldirektion der Bundesbahnen im Einvernehmen mit einem Ausschuss der privaten Transportanstalten beschlossen hat, die Altersgrenze der Kinder auf sechs Jahre für die Gratisbeförderung und auf 16 Jahre für den Transport zu halben Taxen heraufzusetzen, und zwar auf den Tag einer in absehbarer Zeit unabwendbar werdenden Tariferhöhung".

Von den Bundesbahnen wird mitgeteilt, dass diese Meldung über die Möglichkeit neuer Taxermässigungen für Kinder verfrüht sei. Die für eine solche Aenderung der Tarifvorschriften zuständigen Behörden haben noch keinen derartigen Beschluss gefasst. Es liegt lediglich das Einverständnis der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen und der privaten Transportanstalten vor, spätestens im Zeitpunkte der Einführung von Kriegszuschlägen die Altersgrenze für die Beförderung der Kinder zur halben Taxe heraufzusetzen.

Für ein obligatorisches Landjahr. Das Jungvolk, die Jugendorganisation der Bauernheimatbewegung, hat an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, für die Schweizer und Schweizerinnen im Alter von 16 bis 22 Jahren das Bestehen eines Landbzw. Haushaltungsjahres als obligatorisch zu erklären.

Kanton Aargau

A ar a u, 7. April. In einem Dekretsentwurf empfiehlt die Regierung dem Grossen Rat für die Dauer der Teuerung den pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates den pensionierten Lehrern und Lehrerinnen sowie deren Hinterbliebenen Teuerung szulagen auszurichten, obwohl ein Rechtsanspruch in dieser Hinsicht in keiner Weise besteht. Diese Teuerungszulagen sollen nur solchen Rentenbezügern gewährt werden, die sich infolge der Teuerung in einer Notlage befinden und deren Gesamteinkommen weniger als 4000 Fr. im Jahr beträgt. Die Zulage beträgt höchstens 200 Fr. im Jahr und darf 20 Prozent der bisher bezogenen Rente nicht übersteigen.

Teuerungs- und Herbstzulagen für die Lehrerschaft. Zofingen. Das in der Volksabstimmung vom 24. Januar mit überraschend hohem Mehr angenommene Ermächtigungsgesetz wird im Hinblick auf sein rückwirkendes Inkrafttreten auf den 1. Juli 1942 in beschleunigtem Verfahren vollzogen. Schon am Donnerstag, 28. Januar, legte der Regierungsrat der Staatsrechnungskommission des Grossen Rates einen Beschlussesentwurf vor. Die Kommission beschloss einstimmig, dass den Lehrern und Lehrerinnen der Volksschule sowie den Arbeitslehrerinnen für das zweite Halbjahr 1942 dieselbe Teuerungsanlage wie für das erste Halbjahr ausgerichtet werden soll (Verheiratete 250 Fr., Ledige die Hälfte, Kinderzulage 54 Fr., Arbeitslehrerinnen 35 Fr. für die ungeteilte und 25 Fr. für die ge-

teilte Abteilung). Ausserdem soll an die Lehrerschaft für das Jahr 1942 nachträglich eine Herbstzulage ausbezahlt werden (Verheiratete 100 Fr., Ledige 50 Fr., Kinderzulage 10 Fr., Arbeitslehrerinnen 10 Fr. für die Abteilung und höchstens 50 Fr. pro Person). Für die Ausrichtung dieser Teuerungs- und Herbstzulagen wurde dem Regierungsrat ein Kredit von 350 000 Fr. bewilligt. Ueber die Zulagen für das Jahr 1943 hat die Regierung eine weitere Vorlage in Aussicht gestellt.

Kanton St. Gallen

Der Regierungsrat hat die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Anstaltslehrer, an pensionierte Volksschullehrer und Waisen und Witwen von Volksschullehrern beschlossen.

In einem Kreisschreiben an die Schulräte und die Lehrerschaft wird vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen erneut darauf hingewiesen, dass der Uebertritt von der Primarschule in die Sekundarschule nach dem 6. Schuljahr erfolgen sollte. anstatt erst aus der 7. Klasse, wie es auf dem Lande noch vielfach üblich ist. Damit würde die beste Voraussetzung geschaffen für den Ausbau der Sekundarschule, die heute mancherorts nur zweitklassig geführt wird oder die Schüler nach der Absolvierung von zwei Schuljahren mit gesetzlich erfüllter Schulpflicht ziehen lassen muss. Durch einen frühern Uebertritt soll die Einführung des Obligatoriums für den Besuch der dritten Sekundarklasse ermöglicht werden, der heute für kaufmännische und gewerbliche Berufe fast durchwegs verlangt wird. Dieser kann nur dadurch gesichert werden, dass die Schulzeit für beide Schulgattungen auf neun Schuljahre befristet bleibt. Der frühzeitige Uebertritt in die Sekundarschule erleichtert ausserdem die Einführung des Unterrichts auf werktätiger Grundlage in den obersten Primarklassen.

An 76 mit hohen Steuern belastete Schulgemeinden werden vom Kanton für das Rechnungsjahr 1942/43 Steuerausgleichsbeiträge im Gesamtbetrag von 260 000 Franken ausgerichtet, die eine Steuersenkung um durch-

schnittlich 8 Steuerrappen ermöglichen.

In der Stadt St. Gallen besteht gegenwärtig eine Neuorientierung zur Förderklassenfrage in Beratung. Der in den Jahren 1907-1910 nach dem Mannheimersystem geschaffene Schultypus hat im Laufe der Zeit zufolge des bedeutenden Rückganges der Gesamtschülerzahl, mit welchem der Abbau der Förderklassen nicht Schritt hielt, in seiner Struktur gewandelt. Der ursprünglich als Abteilung für Repetanten gedachten Institution wurden in den letzten Jahren in vermehrtem Masse debile und schwer zu führende Kinder zugewiesen, wodurch der Lehrerfolg beeinträchtigt und die Rückschulung in die Normalklasse erschwert wurde. Dadurch wurde auch das Klassenmilieu ungünstig beeinflusst, und die Widerstände gegen die Einweisung seitens der Eltern verschärften sich. Die Klassen möchten nun in dem Sinne saniert werden, dass ihnen nur noch jene Schüler zugewiesen werden sollen, die als vorübergehend leistungsgehemmt oder milieugeschädigt einer Nach- oder Umerziehung bedürfen, deren Intelligenzgrad aber eine Förderung und Rückschulung wahrscheinlich werden lässt. Die Debilen, welche infolge Intelligenzdefektes nicht in dem gewünschten Ausmass gefördert werden können und einer dauernden Sonderschulung bedürfen, sollen der Hilfsschule zugewiesen werden. Nur auf diese Weise können die Förderklassen ihrer Aufgabe gerecht werden und zu besserer Wertschätzung gelangen. P.G.